



Ratsantrag

3. Februar 2020

Die Energiewende in Münster schaffen: Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bodendeponie Coerheide

Der Rat möge beschließen:

1. Um die Energiewende und den Klimaschutz in Münster voranzutreiben, strebt die Stadt Münster die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bodendeponie Coerheide an, die auf dem Gelände der früheren Standortschießanlage am Dortmund-Ems-Kanal entstehen soll.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Stadtwerken Münster GmbH das Potential für die unter Punkt 1 genannte Anlage hinsichtlich der Leistung, Bruttostromerzeugung und Wirtschaftlichkeit zu ermitteln. Die Erfahrungen mit der PV-Anlage auf der benachbarten Zentraldeponie II werden berücksichtigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Eigentümerin der Fläche (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BImA) über die liegenschaftliche Verfügbarkeit für die unter Punkt 1 genannte Anlage zu verhandeln.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung des Flächennutzungsplans im betreffenden Gebiet vorzubereiten, so dass die Errichtung der Anlage zeitnah nach Beendigung der Deponierung stattfinden kann. Erforderliche Planungsschritte im Vorlauf der Errichtung sind zu berücksichtigen.
5. Die PV-Anlage soll einer möglichen Gestaltung von Teilen des Areals als Naherholungsgebiet nicht im Wege stehen. Sofern die BImA beabsichtigt, das Gelände für die Allgemeinheit freizugeben, sollen Erholungsfunktion und PV-Nutzung in Einklang gebracht werden.

Begründung

Der Rat der Stadt Münster hat im Mai 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Starkregen, Dürre der Kollaps von Gewässern und weitere katastrophale Folgen des Klimawandels lassen keinen Zweifel daran, dass auch Münster jetzt handeln muss. Ziel ist es, mit allen möglichen Maßnahmen die CO²-Emissionen schnellstmöglich und deutlich zu reduzieren und damit die Klimaschutzziele zu erreichen.

Eine Maßnahme dabei ist die verstärkte Nutzung der Erneuerbaren Energien, denn hier hat Münster trotz vieler Anstrengungen noch einen großen Nachholbedarf. Zurzeit können nur 10 % des jährlichen Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Quellen gedeckt werden (Masterplan 100 % Klimaschutz). Insgesamt deckten Erneuerbare im Jahr 2015 nur rd. 5 %

des gesamten Strom- und Wärmeverbrauchs ab (Klimaschutzteilkonzept Erneuerbare Energien).

Potentiale für die stärkere Nutzung der Erneuerbaren Energien sind vorhanden, vor allem im Bereich der Photovoltaik (PV). Wenngleich das Gros der PV-Leistung durch kleine PV-Anlagen auf Gebäudedächern erbracht wird, können auch ausgewählte Freiflächen, für die kein Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft oder dem Natur- und Landschaftsschutz besteht, für die Errichtung großer PV-Anlagen mit hoher Leistung zur Verfügung stehen. Ein Beispiel hierfür ist die Anlage der Stadtwerke Münster auf der Zentraldeponie II in Coerde, die mit 4500 PV-Modulen eine Leistung von 1,14 Megawatt(peak) und eine Bruttostromerzeugung von 1 GWh bietet und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in Münster liefert.

Neben den Deponien der AWM wird in Münsters Norden in den kommenden Jahren mit der Bodendeponie Coerheide eine weitere Deponie entstehen. Zusätzlich zu den bereits in der Coerheide befindlichen Bodenmassen, die aus dem Bau der Schleuse und des Hansa-Business-Parks stammen, sollen im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage weitere ca. 500.000 m³ Boden aus dem Bau der Umfahungsstrecke der Kanalüberquerung Ems deponiert werden. Die Abladungsarbeiten durch das Wasserstraßen Neubauamt (WNA) Datteln sollen in den 2020er Jahren stattfinden. So entsteht eine Fläche, die sich aufgrund ihrer Größe und Hanglage hervorragend für die Errichtung einer leistungsstarken PV-Anlage eignet.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB, anders als z.B. Windenergieanlagen, im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt daher eine planungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und / oder Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB voraus. Gemäß Ziel 8.2 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, vom 16.2.2016 ist die Darstellung von solchen „besonderen Bauflächen“ für Solarenergieanlagen in Flächennutzungsplänen nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig, insbesondere jedoch für Halden oder Deponien.

Im Zuge der Diskussion um die Vorlage V/0908/2018, mit der die Stadt Münster der Planänderung zur Planfeststellung zur Erweiterung der Bodendeponie Coerheide zugestimmt hat, hat die Verwaltung auf Nachfrage erklärt, dass der Flächennutzungsplan im Bereich der Bodendeponie zu Gunsten einer PV-Anlage geändert werden könnte. Die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Anlage sind somit gegeben und sollten auch genutzt werden. Der Einrichtung eines Naherholungsgebiets auf dem Areal, sofern dieses von der BIMA überhaupt für die allgemeine Nutzung freigegeben wird, muss eine PV-Anlage, die sich nur auf einen Teil des Gebiets erstreckt, nicht im Wege stehen.

Wenngleich die Ablagerungsarbeiten auf dem Gelände Coerheide seitens des WNA voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre abgeschlossen werden, soll der Entschluss, die Fläche für die Erneuerbaren Energien zu nutzen, angesichts der Dringlichkeit der Energiewende bereits jetzt getroffen werden. In Anbetracht der Eignung der Fläche für eine PV-Anlage ist es geboten, die liegenschaftlichen und planerischen Vorbereitungen für eine solche Nutzung rechtzeitig abzuschließen, so dass mögliche Investoren Planungssicherheit haben und keine weiteren Verzögerungen bei der Errichtung auftreten.

Gez.

Stefan Weber
und Fraktion

Otto Reiners
und Fraktion